

# RS OGH 2006/1/31 1Ob82/05y, 1Ob218/15p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2006

## Norm

ABGB §372 Ia  
ABGB §372 Ib  
ABGB §1041 A1  
ABGB §1293 ff  
öo FischereiG §1 Abs3

## Rechtssatz

Die publizianische Klage dient ganz allgemein dem relativen Schutz rechtmäßiger Erwerber von Sachen oder Rechten. Solche Personen müssen lediglich ihr im Verhältnis zu dem in Anspruch Genommenen besseres Recht beweisen. Nach einem Eingriff in ihr relatives Recht durch Dritte stehen ihnen jedenfalls insoweit Schadenersatz- und Verwendungsansprüche zu, als sie für den wahren Eigentümer oder sonst dinglich oder obligatorisch Berechtigten zu halten sind. Dieser publizianische Rechtsschutz kann auch dem Nachweis eines Fischereirechts nach dem öo FischereiG sowie der Geltendmachung der aus einem solchen Recht abgeleiteten Schadenersatz- und Verwendungsansprüche als Grundlage dienen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 82/05y  
Entscheidungstext OGH 31.01.2006 1 Ob 82/05y  
Veröff: SZ 2006/13
- 1 Ob 218/15p  
Entscheidungstext OGH 24.05.2016 1 Ob 218/15p  
Auch; nur: Die publizianische Klage dient ganz allgemein dem relativen Schutz rechtmäßiger Erwerber von Sachen oder Rechten. Solche Personen müssen lediglich ihr im Verhältnis zu dem in Anspruch Genommenen besseres Recht beweisen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120588

## Im RIS seit

02.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

04.07.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)